

Abfallsatzung

in der Fassung vom 05.12.1994, zuletzt geändert am 07.10.2024

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems Deutschlands (DSD) im Sinne des § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Abfall" umfasst nicht nur Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringensystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (5) Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2 Verpackungsverordnung

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- | | |
|-------------------------|---------------|
| - Transportverpackungen | ab 04.12.1991 |
| - Umverpackungen | ab 10.04.1992 |
| - Verkaufsverpackungen | ab 01.01.1993 |

nicht mehr der städtischen Einsammlung im Bring- oder Holzsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 3 Vermeiden von Abfällen

Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe von § 6 getrennt gehalten werden.
2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Verkehrsflächen oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnern ausgegeben werden.

§ 4 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG enthalten sind,
 - b. Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 4 Abs. 6 HAbfAG,
 - c. Bauschutt ab einer Menge von 3 cbm (siehe § 7 Abs. 1 Buchstabe c), Erdaushub, Steine, Formsand, Bestandteile von Gebäuden, landwirtschaftliche Abfälle,
 - d. flüssige, schlammige und pastose Abfälle aller Art,
 - e. Konfiskate und Tierkadaver,
 - f. infektiöser Müll aus Krankenanstalten, Arztpraxen und sonstigen Behandlungsräumen,

- g. Schrott, Autowracks und Teile von Kraftfahrzeugen, Altreifen,
 - h. explosive und zerplatzbare Stoffe, Karbidrückstände sowie leicht entzündbare oder feuergefährliche Abfälle,
 - i. alle Abfallstoffe, die aufgrund ihrer biologischen oder chemischen Zusammensetzung zu einer Gefährdung von Fahrzeug und Personal führen können,
 - j. radioaktive sowie Giftstoffe, ferner alle grundwassergefährdenden Stoffe,
 - k. hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Verwaltungen, die aufgrund ihres Umfanges bzw. ihrer Menge nicht zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden können. Hierzu gehören auch Abfälle aus Kliniken und Sanatorien,
 - l. Abfallstoffe von Grundstücken, die besonders ungünstig gelegen sind und nicht oder nur unter größeren Schwierigkeiten angefahren werden können; es können Einzelfallregelungen bezüglich der Abfallbeseitigung getroffen werden,
 - m. Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften gesondert zu entsorgen sind,
 - n. alle nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle,
 - o. Baum- und Strauchschnitt, soweit er in größeren Mengen anfällt und deshalb nicht im Rahmen der von der Stadt angebotenen Straßensammlung eingesammelt werden kann.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des AbfG und des HAbfAG zu entsorgen. Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall-Kleinvolumen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 5 Einsammlungssystem

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Am Tage der Abfuhr sind ab 6.30 Uhr die jeweiligen Müllbehälter am Abfuhrplatz, d. h. an dem Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am Fahrbahnrand, für die Entleerung bereitzustellen. Abweichungen hiervon lösen eine Zuschlagsverpflichtung nach § 16 Abs. 4 aus. Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig.
Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.
Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (4) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 6 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (blaue Tonne),
 - b) Leichtverpackungen (gelber Sack)
 - c) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (braune Tonne) nur aus privaten Haushalten,
 - d) sperrige Abfälle,
 - e) Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefriertruhen)
 - f) übrige Elektrogeräte - weiße Ware (z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner), Elektronikschrott - braune Ware (z.B. Fernseher, HiFi-Anlagen, Computer), Elektrokleingeräte (z.B. Rasierapparate, Kaffeemaschinen, Mixer, Toaster), Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Der Magistrat fordert die Eigenverwertung kompostierbarer Abfälle vorrangig. Soweit eine eigene Verwertung nicht erfolgt, sind diese Abfälle mit Einführung der braunen Tonne (Biotonne) in den dazu bestimmten Behältern zu sammeln und an den Abfuertagen zur Abfuhr bereitzustellen. In die braune Tonne dürfen keine anderen als kompostierbare Abfälle eingegeben werden. Speiseabfälle aus Altenheimen, Kantinen, gastronomischen Betrieben u. ä. Einrichtungen werden von der städtischen Bio-Abfallsammlung ausgeschlossen; sie müssen über eine zugelassene Speiseabfallentsorgung entsorgt werden. Eine Entsorgungsbescheinigung ist zum jeweiligen Jahresende der Verwaltung vorzulegen. Die Entsorgung von Gemüseabfällen und ins-

besondere von Obstabfällen, die in Einkaufsmärkten anfallen, werden von der städtischen Bio-Abfallentsorgung ausgeschlossen. Diese Betriebe müssen sich einer privaten Entsorgung anschließen.

- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten sperrigen Abfälle werden mindestens zweimal jährlich abgefahren.

Zum festgelegten Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer bis 7.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Es werden nur die als Sperrmüll definierten Gegenstände abgefahren.

Sperrige Abfälle sind die in den Haushaltungen und auf Wohngrundstücken anfallenden, mit einfachen Mitteln (z. B. Zerlegen, Zerreißen, Zerschneiden) nicht zu zerkleinernden Abfälle, die nach Größe und Gewicht (ggf. auch nach dem Zerkleinern) nicht in den zugelassenen Müllgefäßen untergebracht werden können. Die Sperrmüllteile dürfen nicht größer als 70x120x250 cm sein und ein Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Hierbei wird die Menge pro Haushalt und Abfuhr auf max. 3 cbm begrenzt.

Haushaltsauflösungen, die über diese Begrenzung hinausgehen, fallen nicht unter die turnusmäßige Sperrmüllabfuhr.

Eigene Anlieferungen an die Müllumladestation Bad Wildungen, die pro Haushalt und Jahr 500 kg übersteigen, werden gemäß den jeweils gültigen Abfallgebühren des Landkreises Waldeck-Frankenberg berechnet.

Zum Sperrmüll zählen nicht: verwertbare Abfälle, für die separate Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten angeboten werden (z. B. Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, kompostierbare Garten- und Grünabfälle, Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sowie Gewerbeabfälle.

- (4) Kühl- oder Gefriegeräte sowie Elektrogroßgeräte und Elektronikschrott (braune Ware) können kostenfrei an Sammelstellen des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgegeben werden. Die Abfuhr durch den städtischen Bauhof erfolgt kostenpflichtig nach Anforderung mittels Abrufkarten, wobei folgende Transportkosten zu zahlen sind:

je Abfuhr pro Haushalt pauschal	15,00 Euro
je Transport aus den Haus zusätzlich	10,00 Euro

Abrufkarten sind im Rathaus und bei den Ortsvorstehern erhältlich. Der Zeitpunkt der Abholung wird schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

Diese Regelung gilt ausschließlich für private Haushalte; Gewerbebetriebe sind von dieser Entsorgung ausgeschlossen.

- (5) Die in Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f genannten Abfälle dürfen nicht mit dem Rest- oder Sperrmüll entsorgt werden.

§ 7 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten (nicht aus Gewerbebetrieben) ein:
- Altbatterien (Stabbatterien und Knopfzellen)
 - Glas
 - Leuchtstoffröhren
 - sortierter unbelasteter Bauschutt bis zu einer Menge von 3 cbm.
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer während der Öffnungszeiten zur Annahmestelle im städtischen Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht mit dem Rest- oder Sperrmüll entsorgt werden.

§ 8

Einsammlung des Restmülls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße.
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 6 und 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Zugelassen sind folgende Müllbehälter:

120 l	Mülltonne
240 l	Mülltonne
1,1 cbm	Großbehälter

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

Das maximale Füllgewicht darf bei

120 l Mülltonne	50 kg
240 l Mülltonne	85 kg
1,1 cbm Großbehälter	450 kg

nicht überschreiten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die blauen Behälter sind Altpapier, Pappe und Kartonagen, in die gelben Säcke sind Leichtverpackungen und in die braunen Behälter sind kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle einzufüllen.
- (4) Bei der Auswahl der Abfuhrplätze der Müllgefäß sind die Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zu beachten.
- (5) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die angeschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner ein Behältervolumen von 30 l für den Restmüll und 20 l für kompostierbare Abfälle in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (6) Bei Grundstücken, bei denen für den Restmüll ausschließlich ein 120 l Abfallbehälter zugeteilt wurde, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers auf die Zuteilung von Abfallbehältern für kompostierbare Abfälle verzichtet werden, wenn dieser sich verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten des Grundstückes und der Bewohner Eigenkompostierung zu betreiben. In diesem Falle erfolgt die Aufstellung einer Tonne mit rotem Deckel und es wird die ermäßigte Gebühr nach § 16 Abs. 3 (Tonnenart „120 l roter Deckel“) erhoben.
- (7) Unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen Behälter (Regelung gilt auch für einzelne Behälterarten allein) in Anspruch nehmen (Nachbarschaftstonne).
- (8) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Magistrat das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßigen Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

Die sperrigen Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des festgesetzten Abfuhrtags zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine/öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender der Stadt Bad Wildungen jährlich bekannt gemacht. Die Abfuhr von Kühlgeräten, Elektrogeräten und Elektronikschrott erfolgt mittels Abrufkarte.
- (2) Die Sammelbehälter für kompostierbaren Abfall (braune Tonne) werden im 14-tägigen Rhythmus ab 6.30 Uhr abgefahren. Die Restmülltonnen werden im 4-Wochenrhythmus abgefahren. Für die Abfuhr der 1,1 cbm-Behälter können auf Antrag 14-tägige Abfuhrperioden festgelegt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle, deren ordnungsgemäße Entsorgung anderweitig nicht sichergestellt ist, anfallen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer ist berechtigt und verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Das gilt nicht für kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück als Kompost oder Mulchmaterial verwertet werden.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Befreiung von Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Von den Verpflichtungen nach § 12 kann im Einzelfall ausnahmsweise auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung solange und in dem Umfang erteilt werden, als ein von dem Regelfall erheblich abweichendes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung der Abfälle besteht und die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Bei allen Befreiungen und Teilbefreiungen muss der Antragsteller den Nachweis führen, dass er bei der Beseitigung der Abfälle den Anforderungen des § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes voll genügen wird.
- (2) Anträge auf Befreiung oder Teilbefreiung müssen spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Befreiung beim Magistrat mit allen nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Bis zur Erteilung der Genehmigung bleibt der volle Anschluss- und Benutzungzwang bestehen. Eine Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle hat keine Auswirkung auf die Höhe der zu zahlenden Gebühr.
- (3) Die nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der jeweils geltenden Fassung bestehende Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen in den Anlagen des Kreises bleibt bei der Befreiung nach Abs. 1 unberührt.

§ 14 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Störungen im Betrieb der städtischen Müllabfuhr oder Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage oder sonstiger Umstände, auf die der Magistrat keinen Einfluss hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten ein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz nicht zu.

Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Müllabfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen

Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Abfuhrzeiten aus den vorstehenden Gründen gibt der Magistrat, soweit möglich, bekannt. Aus der Unterlassung dieser Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Abfuhr wird sobald und soweit als möglich nachgeholt.

T E I L II

§ 16 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichten zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 HAbfAG gehört.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem angeschlosspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll
- (3) An Müllgebühren werden erhoben:

Tonnenart	Monatsgebühr	Jahresgebühr
120 l	16,20 €	194,40 €
120 l roter Deckel	8,10 €	97,20 €
240 l	32,40 €	388,80 €
1.100 l	148,50 €	1.782,00 €

Müssen beanstandete Müllbehälter, die am Abfuhrtag die erforderliche Sortenreinheit in dem jeweiligen Behälter nicht erfüllt hatten, auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb der turnusmäßigen Abfuhr für das Grundstück entsorgt werden, erhebt die Stadt eine einmalige Abfuhrgebühr von pauschal 60,00 €.

- (4) Sollen Müllbehälter vom Stand- und Abfuhrplatz transportiert werden, so muss mit der Stadt Bad Wildungen eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Regelung nach § 9 Abs. 6 (quasi-60-Liter-Tonne) werden 60 l Müllvolumen als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (7) Bei Inanspruchnahme der Regelung nach § 9 Abs. 7 (Nachbarschaftstonne) muss ein Gebührentschuldner genannt werden. Eine Einigung erfolgt unter den Nutzern der Nachbarschaftstonne.

- (8) Bei saisonalem Wechsel der Zuteilung von Bio-Abfallbehältern wird eine Abhol- und Reinigungsgebühr in Höhe von 25,-- € erhoben.
Für die Wiederaufstellung wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- € festgesetzt.
Die Gebühren werden bei der Wiederanmeldung fällig.

§ 17 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

T E I L III

§ 18 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 3 nach erfolgter Leerung die Behälter nicht innerhalb eines Tages auf das Grundstück zurückstellt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 zu verwertende Abfälle in den Restmüllbehälter eingibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 10. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt oder die erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 12. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 € bis 500,00 € geahndet werden.
Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung ist in Form ihrer letzten Änderung am 01.01.2025 in Kraft getreten.